

BGer 9C 512/2017 vom 26. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_512_2017

FR: TF 9C 512/2017 du 26 septembre 2017

IT: TF 9C 512/2017 del 26 settembre 2017

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 26.09.2017 9C 512/2017 (9C_512/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 26.09.2017 9C 512/2017
(9C_512/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
26.09.2017 9C 512/2017 (9C_512/2017)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_512/2017 Urteil vom 26. September 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber Grünenfelder. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Assura-Basis SA, Avenue Charles-Ferdinand Ramuz 70, 1009 Pully, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 20. Juni 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 24. Juli 2017 (Poststempel) gegen den Nichteintretensentscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 20. Juni 2017, und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in die Verfügung des Bundesgerichts vom 25. Juli 2017, worin A. _____ aufgefordert wurde, den vorinstanzlichen Entscheid innert Frist beizubringen, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG), in die am 31. Juli 2017 erfolgte Zustellung des vorinstanzlichen Entscheides, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266), dass alleiniges Prozessthema vor Bundesgericht die Bundesrechtskonformität (Art. 95 lit. a BGG) des vorinstanzlichen Nichteintretensentscheids ist (BGE 117 V 121 E. 1 S. 122 f.; 116 V 265 E. 2a S. 266; SVR 2015 KV Nr. 17 S. 67, 9C_922/2014 E. 1), dass sich der Beschwerdeführer nur materiell mit der Sache befasst und in keiner Weise darlegt, weshalb das kantonale Gericht auf seine Beschwerde und das darin gestellte Ausstandsbegehren - das im Übrigen sofort gestellt werden müsste (BGE 138 I 1 E. 2.2 S. 4; Urteil 9C_629/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 4.3 mit Hinweisen - hätte eintreten sollen, dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist (vgl. BGE 123

V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2), dass damit offensichtlich keine rechtsgenügeliche Beschwerde vorliegt, zumal die vom Beschwerdeführer gestellten Begehren weitgehend ausserhalb des (durch das Dispositiv des vorinstanzlichen Entscheides bestimmten) Verfahrensgegenstands liegen, über den allein geurteilt werden könnte, dass der Beschwerdeführer überdies zum wiederholten Mal mit einer nicht rechtsgenügelichen, die gleichen Prozessparteien betreffenden Eingabe an das Bundesgericht gelangt (vgl. Urteile 9C_216/2016 vom 31. März 2016 und 9C_302/2014 vom 22. Mai 2014), weshalb seine Beschwerdeführung auch als querulatorisch zu bezeichnen ist (Art. 42 Abs. 7 BGG), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 BGG) ausscheidet, indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber für einmal noch auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, der Beschwerdeführer aber künftig mit Kosten zu rechnen haben wird, wenn er weiter in dieser Weise prozessiert, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 26. September 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.